

Öffentliche Bekanntmachung D2 25

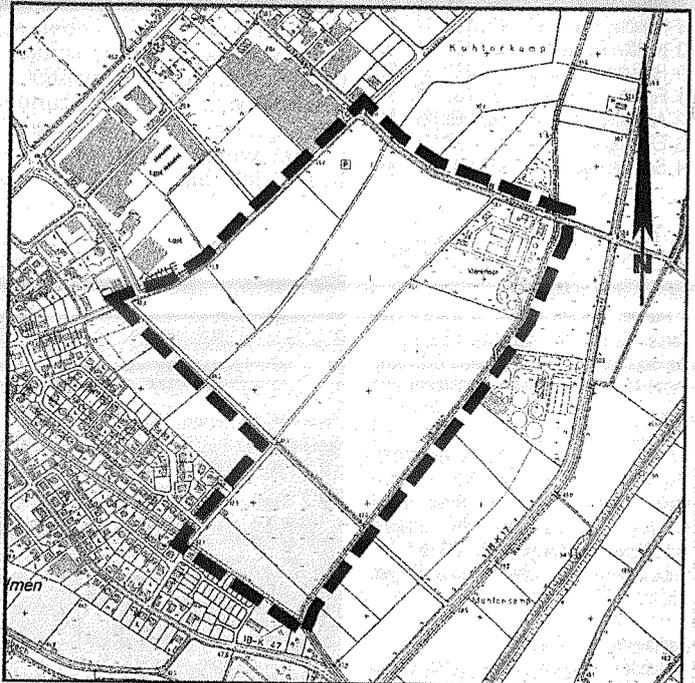
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“ in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27. 09. 2001 den Bebauungsplan Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“ in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“ mit Begründung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. OG, Zimmer 12-14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen: Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, außerdem Montag 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auszug aus der D2 v. 29.01.2003

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 23. 01. 2003
Püttmann
Bürgermeister